

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag der  
Klägerin auf Gewährung von  
Prozesskostenhilfe

**Az: B 5 R 16/14 BH**

L 8 R 233/13 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 21 R 3408/12 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k  
und K a r m a n s k i  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg  
vom 20. März 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt  
beizuordnen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.3.2014 hat das LSG Berlin-Brandenburg die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 5.3.2013 zurückgewiesen.
- 2 Um das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil durchzuführen, hat die Klägerin beim BSG beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines vom BSG auszuwählenden Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 3 Der Antrag auf PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1, § 121 Abs 1 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
  - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
  - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Solche Zulassungsgründe sind nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchststrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 7 Was "Streitgegenstand" im sozialgerichtlichen Verfahren ist, ist in der Rechtsprechung des BSG geklärt (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 95 RdNr 1, 4 und 5 mwN*). Unter welchen Voraussetzungen eine Feststellungsklage nach § 55 SGG zulässig und begründet ist und wann insbesondere ein Feststellungsinteresse vorliegt, ist in der Rechtsprechung des BSG ebenfalls geklärt (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, aaO, § 55*



RdNr 2, 3, 15, 15a mwN). Bereits aus dem Gesetz (§ 99 Abs 1 SGG) ergibt sich, dass eine Klageänderung dann nicht zulässig ist, wenn sie das Gericht nicht für sachdienlich erachtet oder die übrigen Beteiligten die Einwilligung verweigern. Höchststrichterlich geklärt ist schließlich die Frage, wann eine Klageerweiterung als - unzulässige - Klageänderung anzusehen ist (*vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, aaO, § 99 RdNr 2, 2a, 10, 10a mwN*).

- 8 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbs 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Soweit die Klägerin bemängelt, dass das LSG den richtigen Streitgegenstand nicht erkannt habe, fehlt es hierfür an Anhaltspunkten. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass das LSG die "Sachdienlichkeit" der Klageänderung verkannt oder eine Einwilligungserklärung der Beklagten (*vgl hierzu BVerwG vom 3.3.1995 - 4 B 26/95, Juris*) übersehen haben könnte. Damit fehlt es von vornherein an einer zulässig geänderten Klage gegen die R. GmbH, die an das zuständige Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu verweisen gewesen wäre.
- 10 Die Rüge der Klägerin, das LSG habe gegen ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) verstoßen, kann nicht durchgreifen.
- 11 Dazu trägt die Klägerin vor, trotz ihres der Klage beigefügten Schreibens an Herrn E. vom 8.10.2012 und trotz ihrer Anträge auf Berichtigung des Gerichtsbescheids und des Tatbestandes sowie Ergänzung des Gerichtsbescheids habe das LSG die Rechtsauffassung des SG, die Klage sei bezüglich der Klageerweiterung aufgrund der Unbestimmtheit ihrer Angaben unzulässig, bestätigt. Auch unter Berücksichtigung dieses Vorbringens bleibt indessen offen, warum das LSG der Sache nach zu Unrecht angenommen haben könnte, dass das Vorbringen der Klägerin Mindestanforderungen an die Verständlichkeit eines Rechtsschutzbegehrens verfehlt.



- 12 Unabhängig davon kann von einer Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nur dann ausgegangen werden, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (*vgl BVerfGE 86, 133, 145 f mwN, sowie BVerfG vom 30.6.1994 - 1 BvR 2112/93 - Juris RdNr 21*). Derartige besondere Umstände sind hier nicht feststellbar.
- 13 Ebenso wenig ist ein Verstoß gegen die Garantie des gesetzlichen Richters (*vgl Art 101 Abs 1 S 2 GG*) ersichtlich. Der Senat des Berufungsgerichts hat in der in § 33 Abs 1 S 1 SGG vorgesehenen Besetzung entschieden, mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung haben die Beteiligten im Erörterungstermin vom 6.6.2013 ihr Einverständnis erklärt.
- 14 Soweit die Klägerin möglicherweise die inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils angreifen möchte, lässt sich hierauf nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG keine Nichtzulassungsbeschwerde stützen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 15 Da der Klägerin somit keine PKH zu bewilligen war, hat sie nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)